Die Titellisten für Investitionsvorhaben der Landwirt-16.3. und Nahrungsgüterwirtschaft gemäß Abschn. 4 Zifl. 10 Nr. 4 b (S. 116) der Planungsordnung sind durch die Räte der Bezirke an die Staatliche Plankommission einzureichen. Vorhaben gemäß Nr.-10 (S. 118) sind an die Staatliche Plankommission nicht einzureichen.

17. Planung des Exportes und Importes

Zu Teil I Abschn. 21 Ziff. 6.2. (S. 414):

Ausarbeitung der materiellen finanziellen und Kennziffern des Planentwurfes 1978 für den Export und Import mit den einzelnen Mitgliedsländern des RGW hat auf der Basis der vereinbarten bzw. voraussichtlichen RGW-Preise des Jahres 1978 (Preisbasis 2)15 zu erfolgen.

den komplexen ökonomischen Planinformationen ist die Einhaltung der staatlichen Aufgaben durch Bewertung des Planentwurfes 1978 zu den den staatlichen gelegten Valutapreisen Aufgaben zugrunde (RGW-Preise 1977, Preisbasis 1) nachzuweisen.

Die MAK-Bilanzen sind gemäß Planungsordnung nach Menge bzw. nach Menge und Wert (IAP) auszuarbeiten. Darüber hinaus sind die Export- und Importkennziffern der Entwürfe der MAK-Bilanzen auf der Basis vereinbarten bzw. voraussichtlichen RGW-Preise des Jahres 1978¹⁵ * auszuarbeiten.

Für den Export und Import mit den anderen sozialistischen Ländern und den nichtsozialistischen Ländern hat die Ausarbeitung der materiellen und finanziellen Kennziffern des Planentwurfes 1978, einschließlich der MAK-Bilanzen, auf der Basis der den staatlichen Aufzugrunde gelegten voraussichtlichen Valutapreise¹⁸ des Jahres 1978 zu erfolgen.

Importe, die ohne weitere Bearbeitung in der DDR zur materiell-technischen Absicherung der Verpflichtungen der DDR aus der Beteiligung an Investitionsobjekten anderen Integrationsmaßnahmen der Mitgliedsländer des RGW durchgeführt werden, sind wie Reexporte zu planen. Die für die Realisierung der Integrationsobjekte verantwortlichen Ministerien bzw. die von diesen beauftragten Organe sind verantwortlich für die Spezifizierung der Reexporte gegenüber den Organen des Außenhandels. '

Bei der Ausarbeitung der Vordrucke für die MAK-Bilanzen ist gemäß Ziff. 10.8. Buchst, a zu verfahren.

18. Begründung der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41):

In den Planbegründungen ist entsprechend den Ziffern 18.1. und 18.2. nachzuweisen, in welcher Höhe die Ausplanmäßiger Industriepreisänderungen wirkungen mäß den Festlegungen des Abschn. 13 der Planungsordnung in den komplexen ökonomischen Planinformationen enthalten sind. Der Nachweis ist als gesonderter Teil der Planbegründung auszuarbeiten und dem Amt für Preise zu übergeben.

- Die Hersteller weisen die Auswirkungen von iflanmäßigen Industriepreisänderungen auf die Warenprodukproduktgebundenen Abgaben und Preisstütdie zungen getrennt in
 - Auswirkungen, die in den komplexen ökonomischen Planinformationen enthalten sind (Differenz schen Preisbasis 1 und 2), und
 - Auswirkungen, die im Vordruck 2705 ausgewiesen werden,

- Abweichungen zwischen beiden Nachweisen sind zu be-• gründen.
- Die Abnehmer weisen die Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Selbstkosten und Investitionen entsprechend dem Dreisteller der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur (ELN) als Anlage zur Planbegründung nach. 16

Dazu ist der Vordruck 2706 "Nachweis der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen durch nehmer"16 zu verwenden. Die Auswirkungen auf den Eigenverbrauch sowie Zinsen und Amortisationen usw. sind in den dafür vorgesehenen Spalten des Vordruckes 2706 insgesamt je wirtschaftsleitendes Organ anzuge-

19. Preisbasis für Auftragnehmer der Investitionsgüterindustrie

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41):

- 19.1. Auftragnehmer (GAN, HAN, NAN) in der Kooperationskette der Investitionsgüterindustrie haben in komplexen ökonomischen Planinformation bei den Kennziffern des Komplexes Produktion und Leistung bzw. den entsprechenden spezifischen Kennziffern des Industrieanlagenbaus, die Industriepreisänderunvon Investitionsleistungen beeinflußt gen fjir werden,
 - als Preisbasis 1 die in verbindlichen Angeboten oder Verträgen enthaltenen Preise mit Ausnahme Preise per 1.1.1978.

Die Preise per 1.1.1978 sind mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten, , auf Preise per 1.1.1977 umzurechnen; wenn das nicht möglich ist, sind die Preise per 1.1.1977 einzuschätzen.

Liegen keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarten Preise vor, ist mit Erfahrungswerten gemäß Ziff. 9 Abs. 4 (S. 41) der Planungsordnung zu planen, die auf Preisen per 1.1.1977

- als Preisbasis 2 die in verbindlichen Angeboten oder enthaltenen Preise einschließlich Preise per 1.1.1978. Liegen keine verbindlichen bzw. vertraglich Preisangebote vereinbarten Preise vor, ist mit Erfahrungswerten gemäß' Ziff. 9 Abs. 4 (S. 41) der Planungsordnung zu planen, die auf Preisen per 1.1:1978 beruhen.
- 19.2: Bei der Anwendung der Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41) der Planungsordnung ist für die Planung der Kosten wie folgt zu verfahren:

verbindlichen Preisangeboten bzw. zu Preisen per 1.1.1978 gelten als Preisbasis 1 die Preise per 1.1.1977, die mit geringstmöglichem Aufvon Koeffizienten zu .sind. Bei verbindligegebenenfalls anhand ermitteln bzw. einzuschätzen chen Preisangeboten bzw. Verträgen zu Preisen per oder vor dem 1.1.1977 gelten diese Preise

sowohl als Preisbasis 1 als auch als Preisbasis 2.

Preisbasis für Investitionen

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 6 (S. 42):

Gemäß Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 über die 20.1 der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 (GBl. I Nr. 17 S. 244) sind vorliegende verbindliche Preisangebote bzw. vereinbarte Industriepreise durch die neuen Industriepreise nicht zu verändern.

¹⁶ Die Vordrucke dazu sind durch die wirtschaftsleitenden Organe beim Amt für Preise anzufordem